

Informationen

über die

Ausstellung der Wahlkarten

Am 25. Mai 2014 findet die Europawahl statt.

- I. An der Wahl können nur **Wahlberechtigte** teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jede(r) Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein (ihr) Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprenkel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er (sie) eingetragen ist.

Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

- II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich nicht Ihr Wahllokal in Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen können. Als Gründe hierfür kommen in Betracht:

- Ortsabwesenheit,
- mangelnde Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder
- Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen.

- III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. Antragsort:

- Bei der Gemeinde, in deren Europa-Wählerevidenz der (die) Wahlberechtigte eingetragen ist.
- Auslandsösterreicher(innen) können die Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

2. Antragsfrist:

- beginnend mit 27. Februar 2014 (Tag der Wahlschreibung).

Schriftlich (auch per Telefax, per E-Mail oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske)

- bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag (Mittwoch, 21. Mai 2014),
- bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 23. Mai 2014, 12.00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (nicht telefonisch):

- bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 23. Mai 2014, 12.00 Uhr).

Eine Beantragung der Wahlkarte ist **keinesfalls im Bundesministerium für Inneres** möglich!

3. Beginn der Ausstellung:

4. Antragsform:

Bei einer mündlichen Antragstellung mittels Identitätsdokument:

Kundmachung angeschlagen am 18.3.2014

abgenommen am _____

- idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Pass, Führerschein, Personalweis).

Bei einer schriftlichen Antragstellung durch Glaubhaftmachung der Identität:

- Angabe der Passnummer
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur werden keine weiteren Dokumente benötigt.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein weißer verschließbarer Briefumschlag.
2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel und ein beige-farbenes, verschließbares Wahlkuvert, ein Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ sowie eine Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber eingelegt und die Wahlkarte hierauf **unverschlossen** dem (der) Antragsteller(in) ausgefolgt.
3. Der (Die) Wahlkarteninhaber(in) kann sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme sofort nach Erhalt der Wahlkarte abgeben (Briefwahl) und muss nicht bis zum Wahltag zuwarten. Der Vorgang der Stimmabgabe mittels Briefwahl kann dem der Wahlkarte beigelegten Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ entnommen werden. Im Inland besteht auch die Möglichkeit, am **Wahltag** vor einer Wahlbehörde zu wählen. In diesem Fall hat der (die) Wahlkarteninhaber(in) den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Wahltag dem (der) Wahlleiter(in) zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der (die) Wahlkartenwähler(in), wie alle übrigen Wähler(innen), durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine (ihre) Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

- V. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen.

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokal(e), dazugehörige Verbotszone(n) und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können in jedem Wahllokal ihre Stimme abgeben.



Der Bürgermeister / Für den Bürgermeister: